

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen

Dresdner Bank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main („Dresdner Bank“)

und

Histel Beteiligungs GmbH, Frankfurt am Main („Histel“)

Die Dresdner Bank ist die alleinige Gesellschafterin der Histel mit einem Stammkapital von Euro 25.000,--.

Beide Parteien schließen nachstehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag:

§ 1 Leitung

- (1) Die Histel unterstellt der Dresdner Bank die Leitung ihrer Gesellschaft.
- (2) Die Dresdner Bank ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der Histel Weisungen zu erteilen. Die Histel verpflichtet sich, diesen Weisungen Folge zu leisten.
- (3) Das Weisungsrecht der Dresdner Bank gemäß Abs. 2 erstreckt sich nicht auf Entscheidungen über die Fortsetzung, die Änderung oder die Beendigung dieses Vertrages.

§ 2 Gewinnabführung

- (1) Die Histel verpflichtet sich, ihren gesamten Gewinn an die Dresdner Bank abzuführen. Abzuführen ist - vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen gemäß Abs. 2 - der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den Betrag, der ggfls. aufgrund gesetzlicher Bestimmungen in die Rücklagen einzustellen ist.
- (2) Die Histel kann mit Zustimmung der Dresdner Bank Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB einstellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

Während der Dauer dieses Vertrages gebildete Rücklagen (andere Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB sowie Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen der Dresdner Bank gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) sind auf Verlangen der Dresdner Bank aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Rücklagen, die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, ist demgegenüber ausgeschlossen.

§ 3 Verlustübernahme

- (1) Die Dresdner Bank ist entsprechend § 302 Abs. 1 und Abs. 3 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer bei der Histel sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen.
- (2) Das gilt nicht, soweit der Jahresfehlbetrag dadurch ausgeglichen werden kann, dass den Rücklagen gemäß § 2 Abs. 3 Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

§ 4 Vertragsdauer

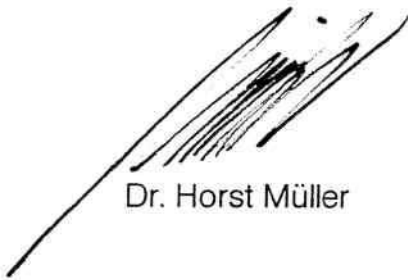
- (1) Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Dresdner Bank sowie der Gesellschafterversammlung der Histel geschlossen.
- (2) Der Vertrag wird mit Eintragung seines Bestehens in das Handelsregister der Histel wirksam und gilt - mit Ausnahme der Bestimmung über die Leitung der Histel gem. § 1 - steuerlich und handelsrechtlich rückwirkend ab dem 01. Januar 2003.
- (3) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der Histel gekündigt werden, frühestens jedoch nach einer Laufzeit von fünf vollen Kalenderjahren und damit frühestens zum Ende des Geschäftsjahres 2007. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (4) Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn die Dresdner Bank ihre Beteiligung an der Histel insgesamt veräußert oder ihr nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der Histel zusteht.

Schlussbestimmungen


- 1.) Bei der Auslegung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages sind §§ 14 und 17 des Körperschaftsteuergesetzes zu berücksichtigen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht ein strengeres gesetzliches Formerfordernis besteht. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, soll dies die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berühren. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung werden die Parteien diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung am nächsten kommt.

Frankfurt am Main, den 24. Juni 2003

Dresdner Bank Aktiengesellschaft



Dr. Horst Müller



Klaus Rosenfeld

Histel Beteiligungs GmbH



Gerd-Christian Herrlich



Josef Haudum